



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten gemäß Spruchpunkt 4. zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („**5G-Broadcast-Testbetrieb Wien**“) erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird durch die gemäß Spruchpunkt 4. zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Versorgung des Großraums Wien.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für den Zeitraum **01.12.2019 bis 30.06.2020** befristet.
4. Fernmelderechtliche Bewilligungen:
 - a) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** werden für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. zugeordnet:
 - „WIEN 1 (Kahlenberg) 739 MHz“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) 739 MHz“ (Beilage 2.)
 - b) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. erteilt:

- „WIEN 1 (Kahlenberg) 739 MHz“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) 739 MHz“ (Beilage 2.)
5. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und die Bewilligung der Funkanlagen nach Spruchpunkt 4. werden unter folgenden **technischen Auflagen** erteilt:
- a) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 4. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
 - b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, die durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 4. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter folgenden **inhaltlichen Auflagen** erteilt:
- a) Das Programmbouquet wird wie folgt festgelegt:

Programme „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ (Stand November 2019)		
Programm	Programmtyp	Veranstalter
ORF 1	Fernsehen	Österreichischer Rundfunk nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018;
ORF 2	Fernsehen	Österreichischer Rundfunk nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
Ö1	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
Ö3	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
FM4	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;

- b) Der Multiplex-Betreiber hat der Regulierungsbehörde jede Änderung der Belegung im Vorhinein anzuzeigen. Werden neue Programme oder Zusatzdienste in das Programmbouquet aufgenommen, hat der Multiplex-Betreiber mit der Anzeige die Verbreitungsvereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter bzw. dem Zusatzdiensteanbieter vorzulegen.
- c) Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter der Auflage erteilt, dass bei freier Kapazität das Programm eines Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweiten digitalen terrestrischen Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) erteilt wurde oder dessen Programm auf einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform weiterverbreitet wird, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmbouquet nach Spruchpunkt 6a) eingebunden wird und dem Veranstalter ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung gestellt wird. Liegt keine

solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt das Programm eines anderen Fernsehveranstalters nach dem AMD-G oder eines anderen Hörfunkveranstalters nach dem PrR-G in das digitale Programm bouquet nach Spruchpunkt 6a) einzubinden.

- d) In Ausnahmefällen kann von Spruchpunkt 6a) kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.310/19-005, einzuzahlen.
8. Im Übrigen wird der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag vom 20.09.2019 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung des Frequenzbereiches 734 bis 744 MHz für den Zeitraum 01.12.2019 bis voraussichtlich 30.04.2021, in eventu bis 30.06.2020, zur Übertragung von digitalen Rundfunkprogrammen mittels feMBMS/LTE/4G auf den Standorten Wien – Kahlenberg und Wien – Liesing.

Begründend wird ausgeführt, dass die Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie feMBMS als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale im Detail geprüft werden sollte und daher geplant sei, in den nächsten Jahren einen „5G-Broadcast-Testbetrieb“ in Wien aufzubauen. Ein essentieller Teil dieses Testbetriebs bestünde darin, die bestehenden Rundfunksendeanlagen „WIEN 1 – Kahlenberg“ sowie „WIEN 8 – Liesing“ zu erweitern und notwendige Feldmessungen und Simulationen durchzuführen. Damit könne die technische Möglichkeit der Rundfunkverbreitung mittels feMBMS mit den bereits etablierten Rundfunktechnologien DVB-T2 und DAB+ verglichen werden. Die Erkenntnisse daraus sollen die Möglichkeit der langfristigen Sicherstellung der terrestrischen Rundfunkverbreitung eröffnen und somit die Terrestrik insgesamt weiterentwickeln.

Hinsichtlich der verbreiteten Programme wird darauf verwiesen, dass die ORS aktuell in Kontakt mit Rundfunkveranstaltern stünde und eine finale Vereinbarung nachgereicht werden würde.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Axel Baier am 25.09.2019 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat sein Gutachten am 09.10.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.11.2019 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag hinsichtlich des in Aussicht genommenen Programmbouquets und reichte eine Verbreitungsvereinbarung mit dem ORF nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Österreich mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T2.

2.2. Zum Testbetrieb

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beabsichtigt, die Eignung der von der 3gpp typisierten Technologie feMBMS als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale zu prüfen. Es wird dazu in den nächsten Jahren ein „5G-Broadcast-Testbetrieb“ in Wien aufgebaut, dessen essentieller Bestandteil die bestehenden Rundfunksendeanlagen Wien – Kahlenberg und Wien – Liesing sind. Mit den Feldmessungen und Simulationen soll die technische Möglichkeit der Rundfunkverbreitung mittels feMBMS mit den bereits etablierten Rundfunktechnologien DVB-T2 und DAB+ verglichen werden. Die Erkenntnisse daraus sollen die Möglichkeit der langfristigen Sicherstellung der terrestrischen Rundfunkverbreitung aufzeigen und somit die digitale Terrestrik insgesamt weiterentwickeln. Mit dieser Technologie soll v.a. eine Erweiterung des Versorgungsgrades zusätzlich zu den mit DVB-T2 erreichbaren Endgeräten in Richtung mobiler Endgeräte erreicht werden.

Das Projekt besteht aus insgesamt zwei Phasen:

Die erste Phase ist im Rahmen von Vorarbeiten bereits im Juli 2019 gestartet und soll bis April 2021 andauern. Es soll in dieser Phase die Technologie feMBMS auf ihre Tauglichkeit als terrestrische Rundfunktechnologie untersucht und mit bekannten Werten für DVB-T2 und DAB+ verglichen werden.

Phase 1 besteht dabei aus vier Arbeitspaketen. Ziel des ersten Arbeitspakets ist es, eine Vielzahl an im 3gpp-Standard vorgesehenen technischen Parametern zu variieren. Im Rahmen von Vorarbeiten wurden seit 01.07.2019 in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Wien Simulationen im Bereich der Spezifikationen des 3gpp Standards durchgeführt, die dann als Basis für die nachfolgenden Feldmessungen dienen.

Im Rahmen des zweiten Arbeitspakets werden in weiterer Folge die Testsender für feMBMS an den Standorten Wien – Kahlenberg und Wien – Liesing aufgebaut und in Betrieb genommen, um die erforderlichen Feldmessungen durchführen zu können.

Zur Durchführung dieses Pilotprojekts wird die Nutzung von Übertragungskapazitäten ab 01.12.2019 im 700 MHz-Band notwendig sein.

Bei den Messungen sollen neben typischen DVB-T2 auch im 3gpp Standard vorgesehene Parameter aufgenommen werden. Die Ergebnisse werden mit den Simulationen sowie Werten für DVB-T2, DAB+ und Ergebnissen anderer Trials (sofern vorliegend) verglichen.

Im Laufe des Testzeitraumes sollen die bis dahin festgelegten Standardänderungen bei feMBMS in den 3gpp-Releases 16 und 17 in den Simulationen inkludiert (Arbeitspaket 3) und durch ein Upgrade der Testumgebung messtechnisch geprüft werden (Arbeitspaket 4).

Die zweite Phase wird voraussichtlich ab 2021, wenn erste Endgeräte, die 5G-Broadcast unterstützen, verfügbar sein werden, gestartet und soll sich neuen möglichen Anwendungen widmen, ist jedoch nicht Teil des beantragten Pilotversuchs.

2.3. Übertragungskapazitäten

Zur Durchführung des Pilotprojekts werden zunächst Übertragungskapazitäten im Frequenzbereich 734 bis 744 MHz („Duplex-Lücke“ im 700 MHz-Band) verwendet.

Im Laufe des Jahres 2020 soll – abhängig von den erforderlichen Koordinierungen mit den Nachbarstaaten – ein fließender Wechsel auf Frequenzen im 600 MHz-Band erfolgen, um die Verbreitung auch im Frequenzbereich unter 700 MHz testen zu können.

Darüber hinaus sieht der Frequenznutzungsplan gemäß Frequenznutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 63/2014 idF BGBl. II Nr. 390/2016, für den Bereich 694 – 790 MHz nur eine bis 30.06.2020 befristete Nutzung für den Rundfunkbereich vor.

Für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 müssen geeignete Frequenzen im 600 MHz-Band für die beiden Standorte gesucht und koordiniert werden.

2.4. Technisches Gutachten

Die beantragten Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 739 MHz“ und „WIEN 8 (Liesing) 739 MHz“ liegen im Frequenzbereich 734 MHz bis 744 MHz (Mittelfrequenz 739 MHz) und sind mit den betroffenen Nachbarstaaten zeitlich befristet koordiniert und einsetzbar, wobei die Slowakei der Koordinierung bis 30.06.2020 unter der Bedingung, dass Störungen von der Antragstellerin beseitigt werden müssen, falls diese auftreten, zugestimmt hat. Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich von 01.12.2019 bis 30.06.2020 befristeter Versuchsbetrieb erteilt werden.

2.5. Programmbouquet

Für den Pilotbetrieb sollen folgende Rundfunkprogramme verbreitet werden:

Programme „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“		
Programm	Programmtyp	Veranstalter
ORF 1	Fernsehen	Österreichischer Rundfunk
ORF 2	Fernsehen	Österreichischer Rundfunk
Ö1	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk
Ö3	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk
FM4	Hörfunk	Österreichischer Rundfunk

Eine Verbreitungsvereinbarung vom 20.11.2019 mit dem Österreichischen Rundfunk wurde vorgelegt.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des Testbetriebs, des Programmbouquets und der Übertragungskapazitäten, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im technischen Aktenvermerk vom 09.10.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Bewilligung nach § 22 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegeln nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegeln des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die Antragstellerin betreibt selbst bereits eine Multiplex-Plattform und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung, die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Übertragung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Rundfunk im Standard 5G besteht.

Eine Programmzulassung wurde nicht beantragt.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 5 AMD-G wurden daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Versorgungsgebiet (Spruchpunkt 2.)

Aus dem Zweck eines Pilotversuchs nach § 22 Abs. 1 AMD-G lässt sich ableiten, dass digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zu nutzen sind und es war daher ein entsprechendes Versorgungsgebiet festzulegen.

Das Versorgungsgebiet wurde dem Antrag entsprechend mit dem Großraum Wien festgelegt.

4.4. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die in Spruchpunkt 1. erteilte Bewilligung wird von 01.12.2019 bis 30.06.2020 befristet, weil die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten lediglich bis zum 30.06.2020 uneingeschränkt für die Übertragung von Rundfunk verfügbar sind.

Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum konnte aufgrund der fehlenden notwendigen technischen Koordinierung eines Kanals im Bereich unter 600 MHz zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Bewilligung erteilt werden.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazitäten und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 4.)

Geplant ist die Errichtung von Funkanlagen im Frequenzbereich 734 bis 744 MHz (Mittelfrequenz 739 MHz). Es waren daher die Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die Anlageblätter beschrieben sind.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 4. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. 4.6.).

Über den 30.06.2020 hinaus stehen derzeit noch keine Frequenzen zur Verfügung, weshalb die Zuordnung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen konnte (vgl. 4.4).

4.6. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 5.b. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 4. genannten Funkanlagen um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.7. Inhaltliche Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 6.)

4.7.1. Programmbouquet (Spruchpunkt 6.a.)

Auch im Rahmen eines Pilotversuchs ist die beantragte Programmebelegung festzuschreiben, und es hat die Antragstellerin einen entsprechenden Antrag gestellt. Seitens der Regulierungsbehörde

sprachen keine Gründe gegen eine antragsgemäße Bewilligung des beantragten Programmbouquets.

4.7.2. Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 6.b.)

Änderungen der Programmebelegung bedürfen einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 6.b.). Eine Genehmigung oder Änderung des Zulassungsbescheides ist im Fall eines Probebetriebes nicht erforderlich, weil es seitens der Regulierungsbehörde keinen Überprüfungsbedarf einer Programmauswahl gibt. Damit reicht die Kenntnis des aktuell verfügbaren Programmbouquets. Es kann daher mit der Anzeige des Multiplex-Betreibers unmittelbar vor der Aufnahme eines Programms in das Programmbouquet das Auslangen gefunden werden, soweit der Rundfunkveranstalter dem Multiplex-Betreiber die rundfunkrechtliche Bewilligung (entweder auf Basis einer eigenen Pilotzulassung für ein neues Programm oder einer genehmigten Weiterverbreitung für ein bereits zugelassenes digitales Rundfunkprogramm) vorlegen konnte.

Mit Spruchpunkt 6.b. kann die inhaltliche Rechtsaufsicht der KommAustria über die Programmveranstalter ausreichend sichergestellt werden.

4.7.3. Verbreitungsverpflichtung (Spruchpunkt 6.c.)

Im beantragten Programmbouquet scheinen derzeit nur Programme des ORF auf. Es war seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass trotz der fehlenden Teilnahme von privaten Rundfunkveranstaltern in einer ersten Phase auch für diese bei entsprechender Nachfrage ein fairer und nicht diskriminierender Zugang zu der Multiplex-Plattform ermöglicht wird, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Mit der Auflage 6.c.) kann gewährleistet werden, dass bei der künftigen Programmebelegung auch diese Programme bei entsprechender Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt an dem digitalen Pilotversuch teilnehmen können und verbreitet werden müssen. Dabei hat die KommAustria zunächst einen Vorteil für bereits digital terrestrische Rundfunkprogramme vorgesehen, da feMBMS als möglicher zukünftiger digitaler terrestrischer Rundfunkstandard zum Einsatz kommen könnte und für diese daher von unmittelbarer Relevanz sein könnte. Bei fehlender Nachfrage oder weiteren verfügbaren Kapazitäten steht aber jedem Rundfunkveranstalter im Rahmen des § 22 AMD-G die Teilnahme an dem Pilotversuch offen (Spruchpunkt 6.c.).

4.7.4. Abweichungen vom Programmbouquet (Spruchpunkt 6.d.)

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen nicht vollständig vorhersehbar sind bzw. auch die zeitweilige Abweichung vom genehmigten Programmbouquet aus technischer Sicht notwendig sein kann, wird vorgesehen, dass zur Erfüllung des Testzweckes kurzzeitig auch vom genehmigten Programmbouquet abgewichen werden kann. Zu Sicherung der Rechtsaufsicht ist dies der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

4.8. Gebühren (Spruchpunkt 7.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

4.9. Abweisung (Spruchpunkt 8.)

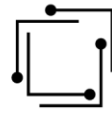
Der Hauptantrag auf Erteilung einer Zulassung zur versuchsweisen Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten zur Übertragung von Rundfunkprogrammen mittels feMBMS/LTE/4G beginnend mit 01.12.2019 für die gesamte Projektdauer (voraussichtlich bis 30.04.2021) unter Wechsel der Frequenzen im Laufe des Jahres 2020 konnte nicht bewilligt werden, da einerseits Pilotversuche gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G höchstens auf ein Jahr zu befristen sind, der Frequenznutzungsplan für die Frequenzen im Bereich 694 – 790 MHz nur eine bis 30.06.2020 befristete Nutzung für den Rundfunkbereich vorsieht und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Frequenzen im Bereich von 600 MHz zur Verfügung stehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 28. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n: 2 Datenblätter



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.310/19-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E20 02	48N16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	FeMBMS					
9	Kanal						
10	Mittenfrequenz in MHz	739.00					
11	Bandbreite in MHz	10.0					
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	118.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2.5					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	35.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	46.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17.0	17.0	19.0	22.0	27.0	29.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	31.0	33.0	34.0	34.0	34.0	34.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	22.0	19.0	17.0	17.0	17.0	17.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.310/19-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	WIEN 8					
5	Standortbezeichnung	Liesing					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 48	48N08 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	217					
8	System	FeMBMS					
9	Kanal						
10	Mittenfrequenz in MHz	739.00					
11	Bandbreite in MHz	10.0					
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2.5					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (kritisch... <u>S</u> /unkritisch... <u>N</u>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					